

100.2016.17U
HER/KUN/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 27. Juli 2016

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Häberli und Keller
Gerichtsschreiberin Kummler

A. _____
zzt. Justizvollzugsanstalt Thorberg, Thorberg 48, 3326 Krauchthal
vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung infolge
Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
vom 15. Dezember 2015; BD 116/15)



Sachverhalt:

A.

A._____, geboren am ... 1972, ist Staatsbürger der Philippinen. Er reiste am 10. September 1990 im Familiennachzug zu seiner Mutter in die Schweiz ein; seit 2000 ist er im Besitz einer Niederlassungsbewilligung. Am 31. Januar 2014 verurteilte ihn das Regionalgericht Bern-Mittelland wegen mengen- und gewerbsmässig qualifizierten Betäubungsmitteldelikten sowie wegen qualifizierter Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen. Nachdem er am 15. Januar 2014 den vorzeitigen Strafvollzug angetreten hatte, heiratete er am 14. Mai 2014 in der Justizvollzugsanstalt Thorberg die Schweizerin B._____, mit welcher er zwei gemeinsame Kinder hat (geb. 2009 und 2013). Am 8. Mai 2015 widerrief das Amt für Migration und Personenstand (MIP), Migrationsdienst (MIDI), die Niederlassungsbewilligung von A._____, wies diesen aus der Schweiz weg und ordnete an, er habe die Schweiz am Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug zu verlassen.

B.

Hiergegen erhob A._____ am 7. Juni 2015 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Mit Entscheid vom 15. Dezember 2015 wies diese das Rechtsmittel ab unter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A._____ am 14. Januar 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, eventuell unter Feststellung, dass seine Niederlassungsbewilligung fortbesteht. Eventualiter sei vom Bewilligungswiderruf abzusehen und der MIDI anzuweisen, ihn ausländerrechtlich

zu verwarnen. Gleichzeitig hat er um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 15. Februar 2016 die Abweisung der Beschwerde.

Am 25. April 2016 hat A._____ eine weitere Beschwerdebeilage eingereicht. Der MIDI hat am 24. Juni 2016 über die per 9. August 2016 bewilligte bedingte Entlassung von A._____ informiert.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer mit Hauptantrag eventualiter die Feststellung des Fortbestands der Niederlassungsbewilligung verlangt (vorne Bst. C); insoweit fehlt es am erforderlichen Feststellungsinteresse (vgl. hierzu BVR 2014 S. 33 E. 1.4 mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 49 N. 20).

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

2.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr, verurteilt worden ist, wobei mehrere unterjährige Strafen nicht kumuliert werden dürfen und es keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Bst. b AuG; BGE 139 I 31 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2013 S. 543 E. 3.1). Der Bewilligungswiderruf ist in diesem Fall auch möglich, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer länger als 15 Jahre ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat (Art. 63 Abs. 2 AuG).

2.2 Der Beschwerdeführer wurde am 31. Januar 2014 rechtskräftig unter anderem zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt (hinten E. 3.2). Damit hat er den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe gesetzt, was er nicht bestreitet. Hingegen erachtet er die Entfernungsmassnahme als unverhältnismässig. – Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist nur zulässig, wenn er aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. die Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder anderen Angehörigen drohenden Nachteile (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3 und 4.5, 135 II 110 E. 2.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1,

2011 S. 289 E. 5.1, 2008 S. 193 E. 2.2 und 5.1). Wird durch die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. des inhaltlich deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (vgl. BGE 142 II 35 E. 6.1, 139 I 145 E. 2.2 und 2.4, 139 I 31 E. 2.3.1, 139 I 16 E. 2.2.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR], 137 I 247 E. 4.1, 135 I 143 E. 1.3.1 und 2.1, 134 II 1 E. 2.2, 134 II 10 E. 4.1 [Pra 97/2008 Nr. 87]). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, sind in diese Prüfung ausserdem die nach dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) und Art. 11 BV zu berücksichtigenden Interessen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl einzubeziehen (BGE 135 I 153 E. 2.2.2 mit Hinweisen; BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

3.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses am Widerruf der Niederlassungsbewilligung ergibt sich Folgendes:

3.1 Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses ist das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat. Seine Schwere bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87], 129 II 215 E. 3.1). Gemäss höchststrichterlicher Praxis sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass der vollständige Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4, 135 II 377 E. 4.4, zur vorliegend infolge langer Aufenthaltsdauer zwar

nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen dennoch massgeblich).

3.2 Der Beschwerdeführer wurde am 31. Januar 2014 vom Regionalgericht Bern-Mittelland wegen mengen- und gewerbsmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121), begangen 2008 bis April 2013, und qualifizierter gewerbs- und teilweise bandenmässiger Geldwäscherei, begangen 2009 bis April 2013, im abgekürzten Verfahren gemäss Art. 358 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 30.-- verurteilt (Akten MIDI pag. 62 ff. und 90). Er hatte 16,4 kg Kokaingemisch erworben und mindestens 15 kg Kokaingemisch an verschiedene Abnehmerinnen und Abnehmer veräussert; den Erlös aus diesen Drogengeschäften hatte er sich teilweise als Darlehen und Lohnzahlung getarnt auf sein Bankkonto überweisen lassen, um die deliktische Herkunft zu verschleiern (vgl. hinten E. 4.2). Wie die POM zutreffend erwogen hat, hat er hiermit ein sehr schweres Verschulden auf sich geladen, übersteigt doch das Strafmass den Richtwert für einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung um das Zweieinhalbfache. Unbestritten blieb namentlich, dass der Beschwerdeführer zwar nach eigenen Aussagen selber bis 2008 sporadisch Kokain konsumierte (vgl. Strafakten pag. 109), von einer eigenen Abhängigkeit oder einer anderen persönlichen Notlage von einigem Gewicht aber keine Rede sein kann; es kann insoweit auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (E. 4b). Vor diesem Hintergrund ist das Interesse an der strittigen Entfernungsmassnahme als bedeutend einzustufen, da das Bundesgericht bei schweren Betäubungsmitteldelikten aus finanziellen Motiven allgemein eine strenge Praxis verfolgt (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.5; BGer 2C_730/2015 vom 28.4.2016, E. 3.2.1; BVR 2015 S. 391 E. 5.3). Nebst den über einen langen Zeitraum betriebenen Drogengeschäften lässt auch die damit zusammenhängende qualifizierte Geldwäscherei auf eine erhebliche kriminelle Energie schliessen. Im Übrigen gehört der Drogenhandel, wie ihn der Beschwerdeführer betrieben hat, zu den Anlasstaten, die gemäss Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV

zum Verlust aller Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz führen. Auch wenn diese Bestimmung nicht unmittelbar anwendbar ist, ist den darin enthaltenen verfassungsrechtlichen Wertungen im Rahmen der Interessenabwägung insoweit Rechnung zu tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht führt (BGE 139 I 31 E. 2.3.2; BGer 2C_551/2013 vom 24.2.2014, E. 2.3, 2C_844/2013 vom 6.3.2014, E. 5.6).

3.3 Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen. Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindruckt lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BGE 137 II 297 E. 3.3; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen). – Der Beschwerdeführer hat über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren bis zu seiner Verhaftung im April 2013 schwere Betäubungsmitteldelikte begangen; hinzu kommt die ebenfalls über mehrere Jahre hinweg betriebene qualifizierte Geldwäscherei. Wie die POM zutreffend ausführt (E. 4c), hat er damit wiederholt gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen; die anhaltende Straffälligkeit und der unfreiwillige Ausstieg aus dem Drogengeschäft zeigen, dass er über eine lange Zeitspanne hinweg nicht gewillt war, die hiesige Rechtsordnung zu respektieren. Zwar wurden die Taten des Beschwerdeführers in einem einzigen Urteil abgeurteilt und trifft zu, dass gegen ihn strafrechtlich ansonsten nichts vorliegt (vgl. Beschwerde S. 4 f.). Dessen ungeachtet ist nicht zu beanstanden, wenn die POM erwägt, sein Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung verleihe dem sicherheitspolizeilichen Interesse am Bewilligungswiderruf zusätzliches Gewicht. Die begangenen Straftaten dürfen durchaus auch unter diesem Gesichtspunkt gewürdigt werden.

3.4 Mit Blick auf die Zukunft ist die Rückfallgefahr zu beurteilen:

3.4.1 Wie die POM zutreffend ausgeführt hat, ist aus fremdenpolizeilicher Sicht das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer

die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten, zu denen angesichts der damit einhergehenden Gefährdung der Gesundheit einer Vielzahl von Menschen Drogendelikte aus rein finanziellen Motiven zu zählen sind, muss ausländerrechtlich selbst ein geringes Restrisiko weiterer Delinquenz nicht in Kauf genommen werden (BGE 139 I 145 E. 2.5; BVR 2015 S. 391 E. 5.3). Da Art. 5 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht Anwendung findet, bildet zudem das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr nicht Voraussetzung einer Wegweisungsmassnahme. Vielmehr dürfen auch generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2 im Umkehrschluss; jüngst etwa BGer 2C_1068/2015 vom 22.2.2016, E. 2.3, 2C_1074/2014 vom 28.7.2015, E. 2.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1). Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) und dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87], 130 II 176 E. 4.2, 129 II 215 E. 3.2, 125 II 105 E. 2c mit Hinweisen).

3.4.2 Der Beschwerdeführer hat während Jahren insbesondere gravierende Betäubungsmitteldelikte begangen (vgl. vorne E. 3.2 f.). Wie die POM zutreffend gewürdigt hat (E. 4d), ist bei dieser Ausgangslage auch heute eine gewisse Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass der Beschwerdeführer erneut straffällig wird: Er ist zwar seit seiner Verhaftung im April 2013 strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten (vgl. Beschwerde S. 4 f.). Aus diesem Wohlverhalten lässt sich vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer seither ununterbrochen inhaftiert war – er wurde nach Beendigung der Untersuchungshaft direkt in den vorzeitigen Strafvollzug versetzt (vgl. hinten E. 4.2) –, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Angesichts des drohenden Verlusts der Niederlassungsbewilligung wäre ein Wohlverhalten aber ohnehin zu relativieren. Vergleichbares gilt für die günstige Legalprognose, die dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung per 9. August 2016 gestellt worden ist (vgl.

act. 10A). Klagloses Verhalten wird in solchen Situationen ohne weiteres erwartet und erlaubt kaum Rückschlüsse auf die Bewährung nach Ablauf dieser Zeitspannen (vgl. BGE 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BGer 2C_260/2016 vom 6.6.2016, E. 2.3, 2C_224/2015 vom 9.11.2015, E. 4.3; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.3). Deshalb kann der Beteuerung des Beschwerdeführers, aus den begangenen Fehlern gelernt und mit seiner kriminellen Karriere abgeschlossen zu haben, kein entscheidendes Gewicht zukommen. Ebenso kann nicht ausschlaggebend berücksichtigt werden, dass er im Strafverfahren geständig war und offenbar bei der Aufdeckung weiterer, mit seinem eigenen Drogenhandel in Zusammenhang stehender Delikte mitgeholfen hat (vgl. Beschwerde S. 5). Die POM hätte sich, entgegen seiner Auffassung, auch nicht speziell mit diesen Vorbringen auseinandersetzen müssen. Schliesslich haben sich die äusseren Umstände nicht derart geändert, dass das Ausbleiben weiterer Straftaten gewährleistet wäre: Nicht ersichtlich ist zunächst, weshalb ihn seine Familie anders als noch vor ein paar Jahren heute von weiteren Delikten soll abhalten können. Der Beschwerdeführer ging zudem bereits früher verschiedenen, teilweise auch längerfristigen Erwerbstätigkeiten nach (vgl. hinten E. 4.3; Akten MIDI pag. 78), stieg aber trotzdem in den Drogenhandel ein. Im Strafverfahren hat er deponiert, er wisse nicht, wie er auf andere Weise seine Familie ernähren solle (Strafakten pag. 109). Der POM ist beizupflichten, dass bei dieser Sachlage auch die angeblich für die Zeit nach dem Strafvollzug zugesicherte Arbeitsstelle als Taxichauffeur nicht entscheidend gegen eine Rückfallgefahr spricht, zumal keinerlei Gewähr besteht, dass er diese Stelle nicht wieder verliert oder sich die finanzielle Situation aus anderen Gründen verschlechtert. Mit der POM ist damit eine gewisse, angesichts der Schwere der verübten Delikte nicht hinzunehmende Rückfallgefahr nicht auszuschliessen. Im Übrigen dürfen, wie erwähnt, auch generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden.

3.5 Nach dem Gesagten ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz angesichts des sehr schweren Verschuldens, des über einen beträchtlichen Zeitraum betriebenen Drogenhandels sowie der nicht auszuschliessenden Rückfallgefahr ein gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der damit verbundenen Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz angenommen hat.

4.

Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

4.1 Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu berücksichtigen ist unter anderem, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Selbst bei einer ausländischen Person, die bereits hier geboren wurde und ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländerin oder Ausländer der «zweiten Generation»), ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nach der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen. Erst recht gilt dies für ausländische Personen, die – wie der Beschwerdeführer – erst als Erwachsene in die Schweiz gelangt sind. So ist bei schweren Straftaten oder wiederholter Delinquenz ein wesentliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung gegeben (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.1; BGer 2C_399/2015 vom 22.2.2016, E. 2.1). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person in der Schweiz nicht integriert ist (BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001, E. 2b; BVR 2015 S. 487, nicht publ. E. 4.1 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015; bestätigt durch BGer 2C_338/2015, 2D_22/2015 vom 12.5.2015], 2013 S. 543 E. 5.1).

4.2 Der heute 44-jährige Beschwerdeführer wuchs in Manila auf. Am 10. September 1990 reiste er im Alter von 18 Jahren im Familiennachzug zu seiner Mutter in die Schweiz ein, welche hier ein aus der Ehe mit einem Schweizer abgeleitetes Anwesenheitsrecht erworben hatte (Akten MIDI pag. 27; Strafakten pag. 1349). Seine Aufenthaltsdauer fällt damit lang aus, was auch die POM anerkannt hat (E. 5a). Er verbrachte aber die prägenden Abschnitte seiner Kindheit und Jugend in der Heimat; dort wurde er sozialisiert. Die Vorinstanz hat die Aufenthaltsdauer sodann zu Recht mit

Blick auf die langjährige Delinquenz des Beschwerdeführers, dessen mehrjährige Inhaftierung (Untersuchungshaft ab 10.4.2013; vorzeitiger Strafvollzug ab 15.1.2014 [Akten MIDI pag. 36 ff. und 69]) sowie die Dauer des vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahrens relativiert.

4.3 Zur Integration des Beschwerdeführers ist Folgendes zu erwägen: Er hatte nach seiner Einreise in die Schweiz zunächst verschiedene, teils längerfristige Anstellungen im Gastgewerbe; dazwischen war er zeitweise arbeitslos (Strafakten pag. 1349 f.). Von 2008 bis 2013 verdiente er den Lebensunterhalt für sich und seine Familie mit dem Erlös aus den Drogengeschäften (vgl. hierzu die unbestrittenen Ausführungen der POM in E. 5a S. 8). Er liess sich von der C._____ AG in ..., bei welcher er ab Juli 2009 als Hilfsmonteur angestellt wurde und nach eigenen Angaben für ca. vier Jahre zu 100 % tätig war, fiktive Lohnabrechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 168'716.86 ausstellen und übergab einem Mitinhaber der Firma teilweise Bargeld aus seinen Drogenerlösen, welches ihm anschliessend als Lohnzahlung getarnt auf sein Bankkonto überwiesen wurde (vgl. Arbeitsvertrag vom 30.6.2009 in Akten MIDI pag. 13 f.; Strafakten pag. 105 und 1443 [Auszug Anklageschrift vom 9.12.2013, welche hinsichtlich Straftatbeständen, Sanktion und weiteren Verfügungen zum Urteil erhoben wurde; vgl. Akten MIDI pag. 62 ff., 68]). Kurz vor seiner Verhaftung im April 2013 begann er nach absolvierter Ausbildung als Taxichauffeur bei der D._____ AG in ... zu arbeiten (Aushilfsvertrag); diese Tätigkeit kann er nach der Entlassung aus dem Strafvollzug offenbar wieder aufnehmen (Akten MIDI pag. 74, 76 und 79 f.). Auch wenn der Beschwerdeführer soweit aktenkundig keine Schulden hat und bis zu seiner Verhaftung keine Sozialhilfe beziehen musste (vgl. Akten MIDI pag. 72, 78 f. und 99), kann vor diesem Hintergrund, wie die POM richtig erwogen hat, von einer gelungenen beruflich-wirtschaftlichen Integration keine Rede sein. In sozialer Hinsicht sind vertiefte ausserfamiliäre Kontakte weder geltend gemacht noch erkennbar. Dass der Beschwerdeführer über gute Deutschkenntnisse verfügt (Akten MIDI pag. 99), ist zwar grundsätzlich positiv zu werten; unter den gegebenen Umständen kann er daraus aber nichts Wesentliches zu seinen Gunsten ableiten, zumal solche angesichts des langjährigen Aufenthalts ohne weiteres erwartet werden dürfen. Schliesslich spricht, wie die Vorinstanz ebenfalls zu Recht anführt,

die jahrelange Delinquenz des Beschwerdeführers in sensiblem Bereich wesentlich gegen eine erfolgreiche Integration, ist doch die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung ein zentraler Aspekt jeglicher Integration (vgl. Art. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]). Insgesamt ist nach dem Erwogenen mit der POM von einer nicht gelungenen Integration in die hiesigen Verhältnisse auszugehen.

4.4 Zu würdigen sind weiter die dem Beschwerdeführer und seiner Familie durch die Entfernungsmassnahme drohenden Nachteile.

4.4.1 Die Vorinstanz ist von intakten Rückkehr- und Integrationsmöglichkeiten des Beschwerdeführers ausgegangen (E. 5b). Diese Ausführungen sind zu Recht unbestritten geblieben: Der Beschwerdeführer hat die ersten achtzehn Jahre und damit die prägende Zeit seiner Kindheit und Jugend im Heimatland verbracht, wo er neun Jahre zur Schule ging und vor seiner Ausreise in der Metallbranche arbeitete (vgl. Strafakten pag. 1349). Mit der POM ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass er mit der Sprache und Kultur seiner Heimat nach wie vor vertraut ist (vgl. hierzu auch Strafakten pag. 106). Weiter erscheint zwar nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer in den Philippinen nach der mehrjährigen Abwesenheit über kein familiäres und/oder soziales Netz mehr verfügt (vgl. auch Strafakten pag. 105). Dieser Umstand lässt aber eine Rückkehr für sich allein nicht als unzumutbar erscheinen. Im Übrigen sind nach den Angaben seiner Ehefrau nur keine «näheren Angehörigen» auffindbar (Akten MIDI pag. 81); ausserdem ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer im Alter von 44 Jahren in seinem Heimatland, wo er zur Schule gegangen ist und dessen Sprache er spricht, nicht sollte neue Beziehungen knüpfen können. Als arbeitsfähiger Mann in den Vierzigern ist er schliesslich in der Lage, in den Philippinen einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Seine hier absolvierte Ausbildung als Taxichauffeur, die Berufserfahrungen im Gastgewerbe sowie die Sprachkenntnisse dürften ihm den Einstieg ins Berufsleben erleichtern. Wohl trifft zu, dass die dortigen Lebensumstände und die wirtschaftliche Situation schwieriger sind als in der Schweiz. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die POM darin aber zu Recht keine spezifischen persönlichen Umstände erblickt, welche eine Ausreise als

unzumutbar erschienen liessen, zumal hiervon nicht allein er, sondern vielmehr die gesamte dort lebende Bevölkerung betroffen ist (vgl. statt vieler VGE 2014/339 vom 23.3.2015, E. 4.4.1 [bestätigt durch BGer 2C_338/2015/2D_22/2015 vom 12.5.2015]). Der Rückkehr in die Philippinen stehen damit keine Hindernisse entgegen.

4.4.2 In familiärer Hinsicht sind die Ehe sowie die Beziehung des Beschwerdeführers zu den beiden Kindern E._____ und F._____ (geb.2009 und2013; Akten MIDI pag. 55 f.) zu würdigen. Wie die POM zutreffend ausgeführt hat, dürfte es diesen Familienmitgliedern mit Schweizer Bürgerrecht kaum zumutbar sein, dem Beschwerdeführer in die Philippinen zu folgen. Dessen Wegweisung wäre demnach mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Beziehungen verbunden, welche gemäss den Akten intakt sind und trotz der Inhaftierung des Beschwerdeführers im Rahmen des Möglichen gelebt werden (vgl. Akten MIDI pag. 79 und 80 f.; act. 8A/4). Was den Beschwerdeführer selber angeht, hat er sich diese familiäre Konsequenz seines Handelns jedoch selbst zuzuschreiben, hat ihn doch auch seine Verantwortung als Lebenspartner und Vater nicht von seinem jahrelangen deliktischen Verhalten abhalten können. Sein eigenes Interesse, nicht von seiner Familie getrennt zu werden, vermag daher von vornherein nicht entscheidend zu gewichten. Ähnliches gilt für seine Ehefrau, welche er 2005 kennengelernt hat. Diese konsumierte damals selber Kokain. Später kam bei ihr nach eigenen Angaben die Vermutung auf, dass ihr Partner mit Drogen zu tun habe (Strafakten pag. 488 f.). Im Zeitpunkt des Eheschlusses (14.5.2014 in der Strafanstalt; vgl. Akten MIDI pag. 53 ff. und 69) hatte sie nicht nur um die erhebliche Straffälligkeit ihres heutigen Ehemanns gewusst. Sie hatte sich vielmehr aktiv daran beteiligt, indem sie teilweise bei den Drogenlieferungen (zusammen mit der Tochter) anwesend war, entsprechende Termine vereinbarte und die Aufbewahrung der Drogen in der Familienwohnung zugelassen hatte (vgl. etwa Strafakten pag. 89 f. und 489 ff.). Auch gegen sie war deswegen ein Strafverfahren eingeleitet worden (vgl. Strafakten pag. 89). Die Ehefrau musste demnach damit rechnen, ihr zunächst faktisches und später rechtliches Familienleben und die Ehe nicht auf Dauer in der Schweiz führen zu können, und sie hat die aktuelle Situation letztlich mitzuverantworten; insofern kann auch sie nichts Wesentliches aus der ehelichen Beziehung ableiten.

4.4.3 Diese Einschätzung hat auch mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Ehefrau Bestand: Letztere musste vom 3. November 2015 bis am 7. Januar 2016 stationär psychiatrisch behandelt werden. Sie leidet gemäss Bericht des Psychiatricentrums ... vom 26. Januar 2016 (act. 3A/3) an einer psychiatrischen Erkrankung, welche durch die medikamentöse Behandlung soweit stabilisiert und kompensiert werden kann, dass sie ein weitgehend normales Alltagsleben führen und ihre Pflichten als Mutter erfüllen kann; durch erhöhten Stress könne sie aber «schwer destabilisiert» werden. Zur Hospitalisierung um die Jahreswende 2015/16 führte aus medizinisch-psychiatrischer Sicht eine «psychische Dekompensation», bei der der unklare zukünftige Aufenthaltsstatus mit möglicher drohender Ausweisung des Ehepartners eine erhebliche Rolle gespielt habe. – Insoweit muss sich die Ehefrau zunächst selbst zuschreiben, dass sie den Drogenhandel ihres Partners und nachmaligen Ehemanns nicht unterband und sich gar daran beteiligte, wenn auch anzuerkennen ist, dass die in Frage stehenden ausländerrechtlichen Konsequenzen sie hart treffen würden. Dies nicht zuletzt angesichts ihrer psychischen Krankheit, derentwegen sie bereits früher vor allem ambulant, zuweilen aber auch stationär behandelt werden musste (vgl. etwa Strafakten pag. 488 und 1350). Entscheidend ist aber insbesondere, dass es der Ehefrau heute wieder besser geht. Die Klinik konnte sie Anfang Jahr verlassen und sie ist durch ihre Krankheit im Alltag offenbar nicht wesentlich beeinträchtigt. Wohl liegt auf der Hand, dass für sie die Unterstützung ihres Ehemanns bei der Kinderbetreuung wünschenswert wäre (vgl. hierzu auch Bericht der zuständigen Sozialarbeiterin vom 21.4.2016 [act. 8A/4]); dessen Rückkehr ins Heimatland wäre zudem für die Familie voraussichtlich mit gewissen finanziellen Nachteilen verbunden. Die Ehefrau war aber bereits seit der Inhaftierung des Beschwerdeführers weitgehend auf sich selbst gestellt und kann den Familienalltag insgesamt bewältigen. Auch wenn die vollzugsbedingte Abwesenheit des Beschwerdeführers nur befristet ist (vgl. Beschwerde S. 8), ist nicht zu beanstanden, dass die POM daraus Schlüsse für die Zukunft gezogen hat. Die Ehefrau kann im Übrigen bei der Kinderbetreuung auf die Hilfe ihrer Eltern zählen; sie und ihre Kinder werden zudem bereits heute vom Sozialdienst unterstützt (Akten MIDI pag. 99 und act. 8A/4). Schliesslich dürfte, wie aus dem eingereichten ...-Bericht deutlich wird und der Beschwerdeführer selbst einräumt (Beschwerde

S. 6 f.), vorab die Ungewissheit über den Ausgang des vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahrens ursächlich für die jüngste Destabilisierungsphase und eine wohl noch andauernde Belastungssituation sein. Wenn der Beschwerdeführer darüber hinaus mit Blick auf die Krankheitskosten seiner Ehefrau ein gewisses finanzielles Interesse der Öffentlichkeit an seinem Verbleib in der Schweiz geltend macht (vgl. Beschwerde S. 8), ist dies nicht stichhaltig. Abgesehen davon, dass diese Kosten angesichts der Krankheitsgeschichte der Ehefrau bloss mittelbar mit der strittigen Massnahme zusammenhängen dürften, kommt solchen rein finanziellen Aspekten angesichts der schweren Straffälligkeit des Beschwerdeführers im hier interessierenden Zusammenhang nur untergeordnetes Gewicht zu (vgl. etwa VGE 2015/145 vom 27.10.2015, E. 4.3.6 [bestätigt durch BGer 2C_1087/2015 vom 22.4.2016]). Insgesamt ist der Gesundheitszustand der Ehefrau schliesslich nur ein Element, welches in die vorliegende Interessenabwägung einzubeziehen ist. Weitergehendes kann der Beschwerdeführer aus der angerufenen «staatlichen Schutzpflicht auf körperliche und psychische Unversehrtheit» (vgl. Beschwerde S. 7 f.) nicht ableiten.

4.4.4 Was die beiden Kinder anbelangt, hätte die Wegweisung des Vaters schwerwiegende Konsequenzen, würden sie doch eine wichtige Bezugsperson verlieren; gemäss dem Bericht des Sozialdiensts G. _____ vom 21. April 2016 (act. 8A/4) wäre eine «definitive» Trennung vom Vater für sie schwer zu verkraften. Auch insoweit fällt aber ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer bei ihrer Zeugung bereits im Drogenhandel tätig war und damit von Beginn an nicht damit gerechnet werden konnte, diese Beziehungen auf Dauer in der Schweiz leben zu können; der Sohn wurde gar erst geboren, als sich der Beschwerdeführer bereits im vorzeitigen Strafvollzug befand. Abgesehen davon müssen die Kinder seit bereits rund zweieinhalb Jahren weitgehend ohne ihren Vater auskommen; im Rahmen des Strafvollzugs ist die Besuchszeit auf maximal fünf Stunden pro Monat beschränkt (vgl. Akten MIDI pag. 74). Im Fall einer Rückkehr des Beschwerdeführers ins Heimatland könnte die Vater-Kind-Beziehung – ebenso im Übrigen diejenige des Ehepaars – in einem gewissen, wenn auch bescheidenem Rahmen weiterhin gepflegt werden. Möglich ist insbesondere, dass die Ehefrau und die Kinder den Beschwerdeführer von Zeit zu Zeit in

den Philippinen besuchen. Zudem sind Besuche des Beschwerdeführers bei seiner Familie denkbar. Zwar beabsichtigt der MIDI, beim zuständigen Bundesamt die Verhängung eines Einreiseverbots gegen ihn zu beantragen (vgl. Verfügung vom 8.5.2015 S. 6). Ein solches kann aber praxisgemäss zwecks Ermöglichung der Pflege des Familienlebens vorübergehend aufgehoben werden. Ausserdem kann der Kontakt mit der Ehefrau und der Tochter und schon bald auch mit dem dreijährigen Sohn mit den üblichen Kommunikationsmitteln gepflegt werden (vgl. z.B. BVR 2013 S. 543 E. 5.4). Im Hinblick auf das Kindeswohl ist überdies zu berücksichtigen, dass die Kinder in ihrem vertrauten Umfeld bleiben und in den hiesigen Lebensbedingungen aufwachsen können, sollte die Mutter nicht mit dem Beschwerdeführer in die Philippinen ausreisen. Immerhin bliebe ihnen mit der Mutter die engste Bezugsperson erhalten. Sollte sich diese zeitweilig erneut in eine Klinik begeben müssen, haben die Kinder in den Grosseltern vertraute Bezugspersonen (vgl. Beschwerde S. 7 f.; Akten MIDI pag. 81). Die mit der Entfernungsmassnahme bewirkte Trennung kann schliesslich insofern nicht als «definitiv» bezeichnet werden, als die Verurteilung des Beschwerdeführers einen neuen Aufenthaltstitel für diesen nicht ein für alle Mal ausschliesst. Besteht ein Bewilligungsanspruch fort und wird anzunehmen sein, dass er sich in seiner Heimat bewährt hat und keine Gefahr für die hiesige Sicherheit mehr bildet, kann um Neuerteilung einer Bewilligung ersucht werden. Die Beziehung zu den beiden Kindern begründet damit insgesamt ein nicht unbedeutendes privates Interesse an einem weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz; diesem Interesse kann aber aus den erwähnten Gründen nur beschränktes Gewicht zukommen. Mit dem als Beweismittel angeführten, nicht weiter begründeten Vermerk «Sachverständigengutachten / Kinderpsychologe» dürfte der Beschwerdeführer den Bericht des Sozialdiensts vom 21. April 2016 bezeichnen, den er im Lauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgereicht hat (vgl. Beschwerde S. 9 sowie act. 8 und 8A/4). Sollte er damit allerdings wider Erwarten den Antrag auf Einholung eines entsprechenden Gutachtens stellen, wird dieser abgewiesen. Denn es ist weder dargelegt noch ersichtlich, inwiefern eine solche Beweismassnahme vorliegend zu einem anderen Ergebnis führen könnte (vgl. zur Zulässigkeit antizipierter Beweismässigkeit statt vieler BGE 134 I 140 E. 5.3 und BVR 2015 S. 159 E. 3.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 8 ff.).

4.5 Mit Blick auf die privaten Interessen ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer vergleichsweise lang in der Schweiz aufhält. Seine Aufenthaltsdauer ist aber insbesondere mit Blick auf die nicht gelungene Integration zu relativieren; zudem stehen der Rückkehr in die Philippinen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Hinsichtlich der familiären Beziehungen begründet insbesondere das Kindeswohl ein nicht unerhebliches privates Interesse am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz, während der ehelichen Beziehung und den Interessen der Ehefrau unter den konkreten Umständen keine massgebende Bedeutung zukommt.

5.

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes:

5.1 Das öffentliche Interesse an der fremdenpolizeilichen Massnahme ist hoch zu veranschlagen: Der Beschwerdeführer hat von 2008 bis 2013 mit mindestens 15 kg Kokaingemisch gehandelt und damit jedenfalls mittelbar die Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährdet. Er wurde deswegen sowie wegen qualifizierter Geldwäscherei unter anderem zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt, was ein sehr schweres Verschulden zum Ausdruck bringt. Die über mehrere Jahre ausgeübte schwere Delinquenz zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie; ausserdem besteht eine nicht hinzunehmende Rückfallgefahr. Gemäss der ständigen strengen Praxis bei derartigen Delikten und den generalpräventiven Überlegungen, welche die Ausländerbehörden zulässigerweise in die Beurteilung einfliessen lassen dürfen, müssten in der vorliegenden Konstellation daher ausserordentliche Umstände vorliegen, um den Bewilligungswiderruf und die Wegweisung als unverhältnismässig erscheinen zu lassen (vgl. BVR 2013 S. 543 E. 6.1 mit Hinweis).

5.2 Derartige Umstände sind im vorliegenden Fall nicht auszumachen. Der Beschwerdeführer hält sich zwar lang hier auf, konnte sich aber nicht integrieren. Die Rückkehr in die Philippinen ist ihm zumutbar. Er ist in

seinem Heimatland aufgewachsen und mit der Sprache und Kultur seines Heimatlands nach wie vor vertraut. In familiärer Hinsicht sind mit der Entfernungsmassnahme zwar erhebliche Einschränkungen verbunden. Diese sind aufgrund der gravierenden Straffälligkeit des Beschwerdeführers aber hinzunehmen. Insoweit ist von massgebender Bedeutung, dass die Ehefrau bei Eheschluss nicht nur bereits um die erhebliche Straffälligkeit ihres Ehemanns wusste, sondern sich sogar aktiv daran beteiligt hatte. Die beiden Kinder wurden gezeugt, als der Beschwerdeführer schon im Drogenhandel tätig war. Sie werden zudem, sollte die Ehefrau den Beschwerdeführer nicht in die Philippinen begleiten, nicht aus den hiesigen Strukturen herausgerissen und können weiterhin von den hiesigen Ausbildungsmöglichkeiten und Lebensbedingungen profitieren. Diesfalls verbleibt ihnen immerhin die Beziehung zur Mutter, welche trotz ihrer psychischen Beeinträchtigung grundsätzlich in der Lage ist, (auch) in der aktuell schwierigen Situation den Familienalltag allein zu meistern. Schliesslich können sämtliche in Frage stehenden Beziehungen in einem gewissen Rahmen weiterhin gepflegt werden.

5.3 Die Entfernungsmassnahme erweist sich damit auch im Licht von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV sowie der KRK als verhältnismässig. Unter diesen Umständen fällt die vom Beschwerdeführer mit Eventualbegehren beantragte Verwarnung unter (blosser) Androhung des Bewilligungswiderrufs nach Art. 96 Abs. 2 AuG ausser Betracht (vgl. vorne Bst. C); eine solche würde den öffentlichen Interessen an der Wegweisung nicht gerecht. Der angefochtene Entscheid hält damit der Rechtskontrolle stand.

6.

Die Beschwerde erweist sich nach dem Erwogenen als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in der Justizvollzugsanstalt Thorberg; per 9. August 2016 wird er bedingt entlassen (vgl. vorne Bst. C). Der MIDI bestimmte die Ausreise auf den Tag der Haftentlassung (vorne Bst. A). Unter diesen Umständen ist keine Ausreisefrist festzulegen.

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer an sich verfahrenskostenpflichtig; Anspruch auf Parteikostenersatz hat er nicht (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Er hat aber ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt gestellt.

7.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2015 S. 487 E. 7.1; BGE 139 III 475 E. 2.2).

7.2 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss in der Sache als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die POM hat im angefochtenen Entscheid die hier massgebliche Praxis zutreffend wiedergegeben und ausführlich begründet, weshalb die aufenthaltsbeendende Massnahme verhältnismässig ist. Dies darf bei der Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im oberinstanzlichen Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer rügt – ähnlich wie bereits vor der Vorinstanz – im Wesentlichen die rechtsfehlerhafte Gewichtung und Abwägung der für und gegen die Mass-

nahme sprechenden Interessen. Seine Einwände gegen die Gewichtung des öffentlichen Interesses sind dabei nicht geeignet, Rechtsfehler zu belegen, zumal sie keine neuen Aspekte beinhalten. Was die privaten Interessen angeht, führt der Beschwerdeführer zwar neu die vorübergehende Hospitalisierung seiner Ehefrau ins Feld. Dieses Vorbringen stellt aber die umfassende Würdigung der POM zur gesundheitlichen Situation der Ehefrau – diese befand sich damals wegen ihrer vorbestehenden psychischen Krankheit nach bereits früheren Klinikaufenthalten in ambulanter Behandlung – nicht in Frage: Die Ehefrau ist laut ärztlicher Einschätzung durch medikamentöse Behandlung in der Lage, ein normales Leben zu führen, und demnach durch ihre psychische Erkrankung in ihrem Alltagsleben (nach wie vor) nicht wesentlich beeinträchtigt. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, dass sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Gewinn- und Verlustaussichten ungefähr die Waage hielten bzw. jene nur geringfügig kleiner waren als diese. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

7.3 Da über das Gesuch erst im Rahmen des Sachentscheids befunden wird und der Beschwerdeführer keine Gelegenheit hatte, die Beschwerde nach Abweisung des Gesuchs zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss in der Höhe der üblichen Abschreibungsgebühr zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

5. Zu eröffnen:

- dem Beschwerdeführer
- der Polizei- und Militärdirektion
- dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung
- dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.